

RA Jens Hänsch, Alttrachau 35, D-01139 Dresden

Posser, Spieth Wolfers & Partners  
Herrn Dr. Justus Quecke  
Kurfürstendamm 170  
10707 Berlin

Jens Hänsch  
Rechtsanwalt  
Alttrachau 35  
01139 Dresden

Telefon: +49 (351) 802 69 67  
Telefax: +49 (351) 802 69 69

eMail: kanzlei@ra-haensch.de  
Internet: www.ra-haensch.de  
WhatsApp: +493518026967

Gläubiger-ID: DE83ZZZ00001222324  
Ust.-ID: DE153537973  
Aufsichtsbehörde: Rechtsanwaltskammer Sachsen  
<https://www.rak-sachsen.de/>

Kontoverbindung DKB AG Berlin, BIC BYLADEM1001  
Geschäftskonto DE43 1203 0000 0011 2565 00  
Fremdgeldkonto DE46 1203 0000 0011 2525 66

Bürozeiten  
Mo, Mi - Fr 09:00 – 12:00 Uhr  
Mo, Mi - Do 13:00 – 15:00 Uhr

**Dresden, den 18. Juni 2020**  
**Aktenzeichen: 055868-17/ Hä/ Hä**  
Bitte stets angeben: 198037 - BRIEF.DOCK

Ihr Zeichen: B-00037-FG/JQ/cw

**Gehm ./.** Freistaat Sachsen und LMBV GmbH

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Quecke,

in oben bezeichneter Angelegenheit komme ich nach Rücksprache mit meinem Mandanten auf Ihr Schreiben vom 15.06.2020 zurück.

1.

Ihre Darstellung der Historie der angeblichen Verhandlungen zwischen Ihrer Mandantin und meinem Mandanten entspricht nicht den Tatsachen. Verhandlungen hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Mit Schreiben vom 01.07.2016 forderte Ihre Mandantin meinen Mandanten ultimativ auf, innerhalb einer Woche dem „uneingeschränkten Betreten und Befahren Ihrer Grundstücke“ zuzustimmen. Hierauf reagierte mein Mandant mit Anwaltsschreiben vom 05.07.2016, avisierte den Abschluss einer Vereinbarung, aufgrund derer Ihre Mandantin Zugang zu den Grundstücken erhalten könne und teilte mit, welche Regelungsbereiche eine derartige Vereinbarung umfassen sollte. Auf die Fristsetzung reagierte Ihre Mandantin nicht.

Weiterer Schriftverkehr bezüglich der Zugangsgewährung entspann sich in der Folgezeit zwischen meinem Mandanten und dem Sächsischen Oberbergamt, wobei mein Mandant immer wieder betonte, bei angemessener Berücksichtigung seiner Interessen dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Ihrer Mandantin zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen aufgeschlossen gegenüber zu stehen.

Mit weiterem Schreiben vom 23.09.2016 an Ihre Mandantin stellte mein Mandant nochmals klar, dass Ihre Mandantin nicht durch ein Betretungsverbot, sondern durch §§ 1004, 862 BGB am uneingeschränkten Betreten der Grundstücke meines Mandanten gehindert ist. Auch in diesem Schreiben wird ausdrücklich der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Ihrer Mandantin angeboten, die gewissen Mindeststandards zu genügen hat.

Richtig ist, dass ihre Mandantin meinem Mandanten in der mündlichen Verhandlung vor dem AG Hoyerswerda am 29.09.2016 einen Vertragsentwurf übergeben hat. Hierauf reagierte mein Mandant mit Anwaltsschreiben vom 23.01.2017 und verwies darauf, dass der vorgelegte Vertragsentwurf nicht einmal den Mindestanforderungen an einen derartigen abzuschließenden angemessenen Vertrag erfüllt. Laut diesem Vertragsentwurf sollte es Ihrer Mandantin zeitlich und örtlich unbegrenzt gestattet werden, die Grundstücke meines Mandanten zu betreten und zu benutzen. Eine Entschädigungsregelung war nicht vorgesehen. Dieser vorgelegte Vertragsentwurf wurde als inakzeptabel abgelehnt

Mit Schreiben vom 16.11.2016 hat mein Mandant auch den Vorschlag des Oberbergamtes zur Durchführung eines Mediationsverfahrens ausdrücklich begrüßt und sich zu einem solchen Verfahren bereit erklärt. Ihre Mandantin lehnte ein solches Verfahren ausdrücklich ab.

Nachdem keinerlei weitere Reaktion Ihrer Mandantin erfolgte, kam mein Mandant mit Anwaltsschreiben vom 09.03.2018 nochmals auf das Angebot vom 23.09.2016 zurück und forderte Ihre Mandantin nochmals auf, einen entsprechenden Vertragsentwurf vorzulegen. Eine Reaktion Ihrer Mandantin darauf erfolgte nicht.

Stattdessen schrieb Ihre Mandantin am 12.11.2018 meinen Mandanten direkt noch einmal an und behauptete, er habe nicht auf den Vertragsentwurf vom 29.09.2016 reagiert. Hierauf nahm mein Mandant umgehend mit Anwaltsschreiben vom 26.11.2018 Stellung und verwies auf die auch hier zitierten Schreiben und die fortdauernde Bereitschaft meines Mandanten, eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Eine Erinnerung an dieses Schreiben erfolgte nochmals mit Anwaltsschreiben vom 17.01.2019, ohne dass hierauf bis heute irgendeine Reaktion Ihrer Mandantin erfolgt wäre.

Nach diesseitigem Verständnis liegen „Vertragsverhandlungen“ nicht vor, wenn lediglich ultimative Forderungen gestellt oder allein die Zustimmung oder Ablehnung eines vorgelegten unabänderlichen Vertragsentwurfes möglich sind. Mein Mandant sieht daher im vorliegenden Fall weder bestehende Vertragsverhandlungen, noch ein Scheitern derselben.

2.

Tatsächlich könnten die von Ihnen in Ihrem Schreiben aufgeführten Punkte – die teilweise auf die berechtigten Forderungen meines Mandanten eingehen – eine Grundlage für Vertragsverhandlungen darstellen. Insofern bedarf es noch der örtlichen Präzisierung (insbesondere hinsichtlich der zu errichtenden dauerhaften Absperrung von Wegen). Hinsichtlich der Entschädigung sollte ein von meinem Mandanten zu benennender Gutachter als Schiedsgutachter tätig werden, da mein Mandant insoweit von den Erfahrungen aus dem Entschädigungsverfahren für die Sperrung aufgrund der Allgemeinverfügung vorweisen kann. Insofern sehe ich der Vorlage eines abschlussfähigen Vertragsentwurfes bis zum 03.07.2020 entgegen.

3.

Hinsichtlich Ihrer Auffassung zur angeblichen Stellung meines Mandanten als Zustandsstörer wurde bereits sowohl gegenüber dem Oberbergamt als auch gegenüber Ihrer Mandantin umfangreich vorgetragen und begründet, dass diese Rechtsauffassung falsch ist. Ich verweise hier insbesondere auf mein Schreiben vom 23.01.2017.

Durch ständige Wiederholung dieser rechtlichen Wertung durch Ihre Mandantin, ohne sich mit der Rechtsargumentation meines Mandanten auch nur ansatzweise auseinander zu setzen, wird der Rechtsstandpunkt Ihrer Mandantin nicht richtig.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Hänsch  
Rechtsanwalt